

# **Statut des Zentrums für Wissenschaftstheorie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dezember 2011**

## **§ 1 Name, Ziel, Aufgabe**

Das Zentrum für Wissenschaftstheorie (ZfW) ist ein institutionalisierter, fächerübergreifender Forschungsverbund in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der der Auseinandersetzung mit Fragen und Problemstellungen der Wissenschaftstheorie gewidmet ist. Neben der Verknüpfung und Intensivierung der Forschungs- und Lehraktivitäten auf dem Gebiet der Wissenschaftstheorie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verfolgt das Zentrum für Wissenschaftstheorie das Ziel, durch eigene Veranstaltungen und Forschungsvorhaben Beiträge zu aktuellen Debatten in der Wissenschaftstheorie zu leisten. Darüber hinaus beteiligt sich das Zentrum für Wissenschaftstheorie an der Planung und Organisation des wissenschaftstheoretischen Lehrangebots der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und unterstützt die Interdisziplinarität und Strukturierung der Graduiertenförderung im Bereich der Wissenschaftstheorie.

## **§ 2 Mitglieder, assoziierte Mitglieder**

- (1) Mitglied des Zentrums für Wissenschaftstheorie können Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Zentrum für Wissenschaftstheorie endet
  1. durch schriftliche Erklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher,
  2. bei einem Ausscheiden aus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit Beginn der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Mitgliederversammlung; dies gilt nicht, sofern das Ausscheiden nur vorübergehend ist.

Beeinträchtigt ein Mitglied in schwerwiegender Weise die Arbeit des Zentrums für Wissenschaftstheorie, so kann es auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann wissenschaftstheoretisch Interessierte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, auf Vorschlag des Vorstandes oder zweier Mitglieder, im Fall des Ausscheidens nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auch auf eigenen Antrag, als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Zentrums für Wissenschaftstheorie sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums für Wissenschaftstheorie. Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Antrags- und Rederecht. Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und gilt nur für die aus der mit der Einladung verschickten Tagesordnung ersichtlichen Punkte.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher bzw. von ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Abweichend kann gegenüber Mitgliedern, die dem Zentrum für Wissenschaftstheorie zu diesem Zweck eine elektronische Adresse mitgeteilt haben, die Einladung in Textform erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin/dem Sprecher geleitet. Die Sprecherin/Der Sprecher kann die Leitung der Mitgliederversammlung der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung legt die Arbeit des Zentrums für Wissenschaftstheorie langfristig fest. Insbesondere obliegen ihr die folgenden Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands,
  - b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Aktivitäten des Zentrums,
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern,
  - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,

f) Beschlussfassung über das Statut, über die Änderung des Statuts und über die Auflösung des Zentrums für Wissenschaftstheorie.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte (Abs. 2 Satz 3) vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines assoziierten Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die Sprecherin/der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- (1) Die Leitung des Zentrums für Wissenschaftstheorie obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und höchstens sechs Personen. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fachbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und unterschiedlichen Statusgruppen angehören. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen des § 5 Abs. 2 Satz 1 und wählt den Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren; nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Zentrum für Wissenschaftstheorie endet dessen Vorstandsamt.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums für Wissenschaftstheorie von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

## **§ 6 Sprecherin/Sprecher**

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher ist die/der Vorsitzende des Vorstands.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt das Zentrum für Wissenschaftstheorie im Rechtsverkehr innerhalb der Universität und nach außen. Sie/Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

## **§ 7 Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einer hauptamtlichen Mitarbeiterin/einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität die Führung von Geschäften des Zentrums für Wissenschaftstheorie einschließlich der Vertretung im Rechtsverkehr übertragen. Ist eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, nimmt sie/er an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil; ihr/ihm kann von der Sprecherin/vom Sprecher die Leitung der Mitgliederversammlung übertragen werden.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Wissenschaftlichen Beirat berufen, der dem Zentrum für Wissenschaftstheorie beratend zur Seite steht. Dem Beirat können sowohl Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Westfälischen Wilhelms-Universität als auch auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit des Zentrums für Wissenschaftstheorie aussprechen.

**§ 9**  
**Änderung des Statuts**

Das Statut kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden; dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 10**  
**Auflösung des Zentrums für Wissenschaftstheorie**

Das Zentrum für Wissenschaftstheorie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; vertretene Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 werden dabei nicht mitgezählt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten des Statuts**

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 7. November 2011 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Zentrums für Wissenschaftstheorie vom 7. November 2011.

Münster, den 20. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Das vorstehende Statut wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles